

Gesetz

vom

zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinden

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (SGF140.1) wird wie folgt geändert:

Art. 10 Abs. 1, Bst. m und o

[¹ Der Gemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu:]

m) sie beschliesst auf Antrag eines Aktivbürgers (Art. 17 Abs. 1) über den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen Gemeinden eine Volksabstimmung durchzuführen (Art. 133a).

(...)

o) sie wählt die Mitglieder der Finanzkommission, die Revisionsstelle sowie die Mitglieder weiterer Kommissionen, die vom Gesetz vorgesehen sind und in ihre Zuständigkeit fallen.

Art. 19 Abs. 1 und 1a (neu)

¹ Die Wahlen erfolgen durch Listenwahl.

¹ Zur Erleichterung der Lektüre des Vorentwurfs wurden die Richtlinien des Amts für Gesetzgebung (GTR) nicht vollumfänglich befolgt. So sind die geänderten Textstellen kursiv, unveränderte normal gedruckt.

^{1a} Wenn keine Liste eingereicht wurde, wird individuell durch Handaufheben gewählt. Wenn der Vorschlag gemacht und von einem Fünftel der anwesenden Aktivbürger unterstützt wird, erfolgt die Abstimmung geheim.

Art. 51ter Abs. 1 Bst. d

Aufgehoben.

Art. 52 Abs. 1 Bst. d

Aufgehoben.

Art. 58 al. 3

³ Für die in Absatz 2 vorgesehenen Wahlen gilt das absolute Mehr *der anwesenden Mitglieder*. Beim dritten Wahlgang genügt die relative Mehrheit. *Ab dem dritten Wahlgang scheidet die Person, die die wenigsten Stimmen erhalten hat aus, ausser wenn sich die Stimmen gleichmässig auf die Kandidaten verteilen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.* Artikel 92 Abs. 2 über die Ausübung der politischen Rechte ist somit sinngemäss anwendbar.

Art. 61 *Organisation*

¹ Der Gemeinderat ist eine Kollegialbehörde. *Die besonderen Zuständigkeiten des Ammanns bleiben vorbehalten.*

² Er kann die Vorprüfung der Geschäfte und die Ausführung seiner Beschlüsse seinen Mitgliedern übertragen.

³ *Der Gemeinderat gibt sich ein Organisationsreglement, in dem namentlich seine Tätigkeit geregelt ist (Beratungen, Akteneinsichtnahme, Führung und Einsichtnahme in die Protokolle, Geschäftsverteilung, Übergabe der Akten am Ende des Mandats). Der Oberamtmann und das Amt für Gemeinden erhalten je ein Exemplar des Reglements und werden über spätere Änderungen in Kenntnis gesetzt. Der Staatsrat legt den Mindestinhalt des Organisationsreglements fest.*

⁴ *In seinem Organisationsreglement kann er seinen Mitgliedern, bestimmten Verwaltungskommissionen oder Dienststellen die selbständige Erledigung von Geschäften zweitrangiger Bedeutung und die damit verbundene Beschlussfassung übertragen.*

⁵ Sind die Mitglieder des Gemeinderates vollamtlich tätig, so werden ihre Zahl und ihre Rechtsstellung in einem allgemein verbindlichen Reglement festgelegt.

Art. 61a *Der Ammann*

¹ *Der Ammann leitet die Gemeinderatssitzungen.*

² *Er übt die allgemeine Aufsicht über die Gemeindeverwaltung aus und sorgt für den einwandfreien Ratsbetrieb.*

³ *Bei Unregelmässigkeiten ergreift er die nötigen Massnahmen (Art. 150).*

⁴ *Wenn er abwesend ist oder in den Ausstand tritt, wird er durch den Vizeammann vertreten.*

Art. 67 Abs. 4 2. Satz (neu)

Die bisherigen Mitglieder bleiben jedoch bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

Art. 84, Abs. 2bis und 3

^{2bis} *Allgemeinverbindliche Reglemente und Verwaltungsreglemente sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Sie werden der Öffentlichkeit von der Gemeindeschreiberei zur Verfügung gestellt.*

³ *Aufgehoben.*

Art. 86a (neu) *Normen des Rechnungswesens der öffentlichen Haushalte*

Bei der Erstellung ihres Voranschlags und der Rechnungsführung wenden die Gemeinden die vom Amt für Gemeinden festgelegten Normen des Rechnungswesens der öffentlichen Haushalte an.

Art. 94 Abs. 1

¹ *Der Gemeinderat hat mindestens einmal im Jahr ohne Voranmeldung die Kasse und die Buchhaltung, das Vorhandensein der in der Bilanz aufgeführten Werte sowie den Stand der Forderungen zu prüfen oder von der Revisionsstelle prüfen zu lassen.*

Art. 95 Abs. 5 und 6

⁵ *Die Gemeindeversammlung oder der Generalrat genehmigt die Rechnung nach Einsichtnahme in den Bericht der Revisionsstelle und auf Antrag der Finanzkommission.*

⁶ *Ein Exemplar der Rechnung ist dem Amt für Gemeinden für die in Artikel 145 vorgesehene Prüfung und eines dem Oberamtmann zu übermitteln.*

Art. 97 Abs. 1, Bst. c

¹ [Der Kommission stehen folgende Befugnisse zu]

c) Sie nimmt Stellung zum Bericht der Revisionsstelle.

Art. 98 *Revisionsstelle*
a) Wahl

¹ Die Gemeindeversammlung oder der Generalrat wählt die Revisionsstelle auf Antrag des Gemeinderats.

² Die Revisionsstelle wird für die Kontrolle von 1 bis 3 Rechnungsjahren gewählt. Ihr Mandat endet mit der Genehmigung der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich.

³ Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

⁴ Die Gemeinde informiert das Amt für Gemeinden über den Amtsantritt der Revisionsstelle.

⁵ Wenn das Amt für Gemeinden feststellt, dass die Gemeindeversammlung oder der Generalrat innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des Mandats, dem Rücktritt oder der Abberufung der Revisionsstelle keine neue Revisionsstelle bezeichnet hat, so bewilligt es der Gemeinde eine Frist, um die Situation in Ordnung zu bringen. Nach Ablauf dieser Frist bezeichnet das Amt für Gemeinden eine Revisionsstelle für das Rechnungsjahr. Es kann den Revisor frei wählen.

Art. 98a b) Fachliche Befähigung

Die Revisionsstelle muss über besondere, vom Staatsrat festgelegte fachliche Befähigungen verfügen.

Art. 98b c) Unabhängigkeit

Die Revisionsstelle muss vom Gemeinderat unabhängig sein und sich ihr Prüfungsurteil objektiv bilden. Der Staatsrat legt die weiteren, für die Unabhängigkeit erforderlichen Bedingungen fest.

Art. 98c d) Rücktritt und Abberufung

¹ Wenn die Revisionsstelle zurücktritt, so gibt sie dem Gemeinderat die Gründe dafür an und teilt diese unverzüglich dem Amt für Gemeinden mit.

² Die Gemeindeversammlung oder der Generalrat können die Revisionsstelle jederzeit absetzen. Der Gemeinderat setzt das Amt für Gemeinden unverzüglich über die Abberufung in Kenntnis und begründet sie.

Art. 98d e) Zuständigkeiten

¹ Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchhaltung und die Jahresrechnung den vom Amt für Gemeinden festgelegten Normen des Rechnungswesens der öffentlichen Haushalte entsprechen. Es vergleicht die Rechnung mit dem Voranschlag und kontrolliert die Verwendung der Kredite. Es prüft die Bewertung von Beteiligungen an anderen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Körperschaften sowie andere Vermögenselemente und ihre Erträge.

² Der Gemeinderat übergibt der Revisionsstelle alle nötigen Unterlagen. Er erteilt ihr alle nötigen Auskünfte, auf Anfrage auch in schriftlicher Form. Wenn die Revisionsstelle bei der Informationsbeschaffung auf Schwierigkeiten stösst, informiert sie unverzüglich das Amt für Gemeinden.

Art. 98e f) Bericht

¹ Die Revisionsstelle legt dem Gemeinderat und anschliessend der Gemeindeversammlung oder dem Generalrat einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung vor. Auf Anfrage des Gemeinderats oder der Finanzkommission delegiert sie einen Vertreter an die für die Rechnungsgenehmigung einberufene Gemeindeversammlung oder Generalratssitzung.

² Der Bericht enthält:

a) eine Stellungnahme zum Ergebnis der Revision;

b) Angaben zur Unabhängigkeit der Revisionsstelle;

c) Angaben zu den Personen, die die Revision geleitet haben, und zu deren fachlichen Befähigung;

d) eine Empfehlung, ob die Jahresrechnung mit oder ohne Einschränkung zu genehmigen oder zurückzuweisen ist. In letzterem Fall geht eine Kopie des Berichts unverzüglich an das Amt für Gemeinden.

³ Der Gemeinderat stellt der Finanzkommission mindestens 10 Tage vor der Gemeindeversammlung oder der Generalratssitzung eine Kopie des Berichts der Revisionsstelle zu.

⁴ Sobald die Rechnung von der Gemeindeversammlung oder dem Generalrat genehmigt wurde, stellt der Gemeinderat den Revisionsbericht dem Amt für Gemeinden zu.

Art. 98f f) Anzeigepflichten

¹ *Stellt die Revisionsstelle Verstösse gegen das Gesetz fest, so meldet sie dies unverzüglich dem Gemeinderat.*

² *Die Revisionsstelle informiert das Amt für Gemeinden unverzüglich, wenn:*

1. *es wesentliche Verstösse gegen das Gesetz feststellt, und*
2. *der Gemeinderat aufgrund der Meldung der Revisionsstelle keine angemessenen Massnahmen ergreift.*

³ *Das Amt für Gemeinden informiert unverzüglich den Oberamtmann.*

Art. 109 al. 2

Den Ausdruck « verwandten » streichen.

Art. 115 Abs. 4a (neu)

^{4a} *Die Amtsdauer der Delegierten endet nach Ablauf der Dauer, für die sie ernannt worden sind, und spätestens nach Ablauf der Amtsperiode. Die bisherigen Delegierten bleiben jedoch bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.*

Art. 116 Abs. 2, Bst. g

[² Der Delegiertenversammlung stehen folgende Befugnisse zu:]

g) *Sie wählt die Revisionsstelle.*

Art. 122 Abs. 2

² *Die Artikel 86a, 87, 88 – unter Vorbehalt des nachfolgenden Absatzes 3 – und 95 sind sinngemäss anwendbar.*

Art. 124 Revisionsstelle

Die Artikel 98 - 98f sind sinngemäss für die Rechnungsprüfung des Verbandes anwendbar.

Art. 125 Abs. 2

² *Der Rechenschaftsbericht wird von der Revisionsstelle geprüft und nach Einsichtnahme in deren Bericht von der Delegiertenversammlung genehmigt. Er ist den Mitgliedgemeinden zuzustellen.*

Art. 130

Aufgehoben

Art. 133a (neu) Initiative und Verfahren

¹ *Über den Zusammenschluss von einer oder mehreren Gemeinden, der von der Gemeindeversammlung auf Antrag eines Bürgers (Art. 17 Abs. 1), vom Generalrat auf Antrag eines seiner Mitglieder (Art. 51bis und 17 Abs. 1), dem Gemeinderat oder einem Zehntel der Aktivbürger verlangt werden kann, wird an der Urne abgestimmt.*

² *Verlangt ein Zehntel der Aktivbürger den Zusammenschluss, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte im Zusammenhang mit der Initiative auf Gemeindeebene Anwendung, mit Ausnahme der Bestimmungen im Zusammenhang mit der Übermittlung und Gültigkeitserklärung der Initiative.*

Art. 134 Artikelüberschrift

Fusionsvereinbarung

VIII. KAPITEL

Aufsicht über die Gemeinden und Gemeindeverbände

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 143 Allgemeines

Die Gemeinden *und die Gemeindeverbände* stehen unter *der Aufsicht* des Staates, die durch den Staatsrat, durch die für die Gemeinden zuständige Direktion, durch die Oberamtmänner, durch das Amt für Gemeinden und durch die in der Spezialgesetzgebung bezeichneten Behörden ausgeübt wird.

Art. 144 Behörden a) Staatsrat

¹ Der Staatsrat ist die oberste Aufsichtsbehörde.

² *Er übt die ihm vom Gesetz übertragenen Befugnisse aus.*

³ Er sorgt für die Koordination der Tätigkeiten der kantonalen Verwaltung in Gemeindeangelegenheiten.

Art. 145 b) Direktion und Amt

¹ Die für die Gemeinden zuständige Direktion erfüllt alle Aufgaben, die das Gesetz nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zuweist.

² Das Amt für Gemeinden erfüllt die ihm durch die Gesetzgebung zugewiesenen und die ihm von der Direktion übertragenen Aufgaben. Es beaufsichtigt insbesondere die Finanzverwaltung der Gemeinden *und der Gemeindeverbände, indem es prüft, ob die Formerfordernisse der Jahresrechnung erfüllt sind und ob der Finanzhaushalt der Gemeinden im Gleichgewicht ist.*

Art. 146 c) Oberamtmann

¹ *Der Oberamtmann ist für die allgemeine Aufsicht über die Gemeinden und Gemeindeverbände zuständig.*

² Der Oberamtmann wacht darüber, dass die Gemeinden *und die Gemeindeverbände* seines Bezirks gut verwaltet werden. Er berät und *unterstützt* sie.

³ Er inspiziert mindestens einmal während der Amtsperiode die Verwaltung jeder Gemeinde und unterrichtet die für die Gemeinden zuständige Direktion über seine Feststellungen.

⁴ *Er kontrolliert den ordnungsgemässen Betrieb der Gemeindeverbände. Wenn er im betreffenden Gemeindeverband eine Funktion innehat, so wird die Aufsicht von einem anderen, vom Staatsrat bezeichneten Oberamtmann ausgeübt.*

⁵ Er hat die Befugnis, den Sitzungen *der Organe einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbands* mit beratender Stimme beizuwohnen.

⁶ Er wird von jeder Verfügung, welche die kantonale Behörde gegenüber einer Gemeinde *oder eines Gemeindeverbands* seines Bezirkes getroffen hat, in Kenntnis gesetzt. Er gibt, wenn er darum ersucht wird, der kantonalen Behörde seine Stellungnahme ab.

Art. 147 *Überprüfungs- und Genehmigungsbefugnis*
a) *Auskunftspflicht*

¹ Die Gemeinden *und Gemeindeverbände* sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde die zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Auskünfte und Akten zu liefern.

² Die verwaltungsrechtlichen Verträge über die Übertragung obligatorischer Gemeindeaufgaben werden dem Oberamtmann übermittelt.

Art. 148 b) *Gegenstand*

¹ *Folgende Geschäfte müssen vom Amt für Gemeinden genehmigt werden:*

a) eine Ausgabe, die nicht in einem einzelnen Rechnungsjahr gedeckt werden kann, oder ein diesbezüglicher Zusatzkredit sowie die Deckung dieser

- Ausgabe, sofern dafür ein Darlehen notwendig ist, das eine Erhöhung der Kreditlimite bewirkt;
- b) eine Bürgschaftsverpflichtung oder ähnliche Sicherheitsleistungen, mit Ausnahme von Gutsprachen zu Fürsorgezwecken;
 - c) die Änderung der Zweckbestimmung von Spezialfonds.

² Die allgemeinverbindlichen Gemeindereglemente sind nach Stellungnahme des Amtes für Gemeinden von jener Direktion zu genehmigen, der sie ihrem Gegenstand nach zugehören.

³ Die vorerwähnten Gemeindegeschäfte können nicht vor ihrer Genehmigung in Kraft treten.

Art. 149 *c) Umfang*

¹ In der Ausübung ihrer Aufsicht überprüft die Behörde die Tätigkeit der Gemeinde *oder des Gemeindeverbands* nur auf ihre Gesetzmässigkeit.

² Die Prüfungsbefugnis der Aufsichtsbehörde erstreckt sich jedoch auch auf die Angemessenheit:

- a) wenn das Allgemeininteresse des Kantons oder schutzwürdige Interessen anderer Gemeinden *oder Gemeindeverbände* unmittelbar berührt werden;
- b) wenn die ordnungsgemässe Verwaltung der Gemeinde *oder des Gemeindeverbandes* schwer gefährdet ist.

2. Massnahmen bei Unregelmässigkeiten

Art. 150 *Pflichten der Gemeinde und des Gemeindeverbands* *a) Im Allgemeinen*

¹ *Stellt das zuständige Organ Unregelmässigkeiten in der Gemeinde oder im Gemeindeverband fest, klärt es deren Ursachen ab und ordnet die notwendigen Massnahmen an.*

² *Zuständiges Organ ist:*

- a) *der Ammann, wenn die Unregelmässigkeiten die Verwaltung der Gemeinde oder, die Arbeitsweise des Gemeinderats oder einer Kommission betreffen;*
- b) *der Präsident des Generalrats, wenn die Unregelmässigkeiten die Arbeitsweise des Generalrats oder einer seiner Kommissionen betreffen;*
- c) *der Präsident des Vorstands, wenn die Unregelmässigkeiten einen Gemeindeverband betreffen.*

³ *Ist der Ammann, der Präsident des Generalrats oder der Präsident des Vorstands direkt von den Unregelmässigkeiten betroffen, so werden die ihm übertragenen Befugnisse durch den Gemeinderat, bzw. den Generalrat oder den Vorstand wahrgenommen.*

Art. 150a *b) Massnahmen*

¹ *Der Ammann kann in seinem Zuständigkeitsbereich namentlich folgende Massnahmen ergreifen. Er kann:*

- a) eine Administrativuntersuchung anordnen;*
- b) einem Gemeinderat nach vorheriger Anhörung für die Dauer der Administrativuntersuchung ein Geschäft oder sein Ressort ganz oder teilweise entziehen und ein anderes Mitglied des Gemeinderats damit betrauen;*
- c) das Eingreifen der Aufsichtsbehörde verlangen.*

² *Der Präsident des Generalrats und der Präsident des Vorstands können in ihrem Zuständigkeitsbereich folgende Massnahmen ergreifen. Sie können:*

- a) eine Administrativuntersuchung anordnen;*
- b) das Eingreifen der Aufsichtsbehörde verlangen.*

Art. 150b *c) Information*

Die Gemeinde oder der Gemeindeverband informieren den Oberamtmann über:

- a) die Eröffnung einer Untersuchung;*
- b) den Abschluss einer Untersuchung;*
- c) die getroffenen Massnahmen.*

Art. 151 *Eingreifen der Aufsichtsbehörde*

a) Im Allgemeinen

¹ *Missachtet eine Gemeinde gesetzliche Vorschriften, beeinträchtigt sie überwiegende Interessen anderer Gemeinden oder des Kantons, oder ist ihre ordnungsgemässe Verwaltung schwer gefährdet, fordert der Oberamtmann die Gemeinde auf, diesem Zustand abzuhelpfen.*

² *Kommt die Gemeinde der Aufforderung nicht nach, so kann der Oberamtmann nach Anhörung des Gemeinderates an Stelle der Gemeinde handeln und in schwerwiegenden Fällen Gemeindebeschlüsse aufheben.*

Art. 151a *b) Eröffnung der Untersuchung*

Der Oberamtmann kann auf Anzeige hin oder von Amtes wegen eine Untersuchung gegen den Gemeinderat oder eines seiner Mitglieder eröffnen:

- a) wenn eine Gemeinde gesetzliche Vorschriften missachtet, überwiegende Interessen anderer Gemeinden oder des Kantons beeinträchtigt oder wenn ihre ordnungsgemässe Verwaltung schwer gefährdet ist,*

b) wenn die Gemeinde die Vorschriften von Artikel 150 nicht befolgt.

Art. 151b c) Untersuchungsverfahren

Das Untersuchungsverfahren ist im Ausführungsreglement festgelegt.

Art. 151c d) Massnahmen des Oberamtmanns

¹ In dringenden Fällen trifft der Oberamtmann vorsorgliche Massnahmen, die die Verwaltung der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes gewährleisten.

² Nach Abschluss der Untersuchung kann der Oberamtmann ausserdem die folgenden Massnahmen treffen. Er kann:

- a) eine Verwarnung aussprechen;
- b) die Akten an den Untersuchungsrichter weiterleiten;
- c) die Akten an den Staatsrat weiterleiten, wenn eine der vorgesehenen Massnahmen in den Zuständigkeitsbereich dieser Behörde fällt;
- d) die Kosten für den Eingriff der Aufsichtsbehörde festlegen.

Art. 151d e) Massnahmen des Amts für Gemeinden

In seinem Zuständigkeitsbereich kann das Amt die gleichen Massnahmen treffen, wie sie dem Oberamtmann in Artikel 151 - 151c übertragen werden.

Art. 151e f) Massnahmen des Staatsrats

Nebst den Massnahmen, die in den Zuständigkeitsbereich des Oberamtmanns fallen, ist der Staatsrat nach Abschluss der Untersuchung für die folgenden Massnahmen zuständig:

- a) er kann ein Mitglied des Gemeinderates oder des Vorstands bei wiederholter Pflichtverletzung oder bei schweren oder wiederholten Pflichtverletzungen bei der Führung der ihm übertragenen Geschäfte seines Amtes entheben;
- b) Wenn eine Gemeinde sich weigert oder unfähig ist, den Anordnungen des Staatsrates Folge zu leisten, oder nicht mehr in der Lage ist, ihre Aufgaben zu erfüllen, überträgt der Staatsrat die Führung der Gemeindegeschäfte einer aus mindestens drei Mitgliedern zusammengesetzten Verwaltungskommission. Er ernennt die Mitglieder der Kommission und bezeichnet ihren Präsidenten. Die Kommission besitzt die Befugnisse des Gemeinderates sowie der Gemeindeversammlung oder des Generalrates. Ihre Verfügungen können nach Artikel 153, der sinngemäss anwendbar ist, angefochten werden. Ist der Grund ihres Bestehens weggefallen, so wird die Zwangsverwaltung aufgehoben. Es werden sodann Neuwahlen durchgeführt.

Art. 151f g) *Kosten*

Die Kosten des Einschreitens der Aufsichtsbehörde werden der Gemeinde auferlegt.

Art. 152

Aufgehoben.

Art. 2

Das Gesetz vom 6. April 2001 über die Ausübung der politischen Rechte (SGF 115.1) wird wie folgt geändert:

Art. 77 Abs. 2

² *Nach der Proklamation hat sie drei Tage Zeit, um auf die Wahl zu verzichten. Ist dies der Fall, so rückt die nachfolgende Person an ihre Stelle. Bei einer späteren Vakanz wird ihr Name wieder berücksichtigt.*

Art. 3

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.